

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abteilung 2	Datum 16.03.2017	Drucksachen-Nr. 2017/071
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge Kreistag	↳ Sitzungsart öffentlich	↳ Sitzungstermin/e 27.03.2017
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 11

Kartellverfahren zur Holzvermarktung

Resolution „Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten im Land,,

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag kritisiert die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15. März 2017 und sieht die Bedeutung der Wälder unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge in der Bewertung vernachlässigt. Mit Umsetzung des Beschlusses des OLG wäre die Einheitlichkeit in den Forststrukturen sowie in der Bewirtschaftung der Wälder nach anerkannt hohen Standards im Sinne ihrer Multifunktionalität (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) nicht mehr sichergestellt.
2. Im Hinblick auf die daraus resultierenden gravierenden Folgewirkungen für die Forstverwaltung im Land sieht der Kreistag die Einlegung der Rechtsbeschwerde zum BGH gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf als zwingend an, um abschließende Rechtssicherheit zu erzielen. Er fordert das Land auf, diese Option zu ziehen.
3. Der Kreistag lehnt die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald als verfrühte „Teilreform“ zum jetzigen Zeitpunkt ab und fordert eine Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten im Land, die erst nach abschließendem Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem BGH entscheidungsreif ist. Auch im Sinne der forstlichen Beschäftigten muss langfristige Planungssicherheit in den Strukturen geschaffen werden. Das Vorhalten einer „2-Klassen-Gesellschaft“ für Beschäftigte innerhalb und außerhalb der Anstalt des öffentlichen Rechts ist abzulehnen.

Sachverhalt

Vorbemerkung:

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 15. März 2017 über die Beschwerde des Landes Baden-Württemberg gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts vom Juli 2015 entschieden. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Landkreistags, der von Herrn Landrat Hämmerle geleitet wird, hat sich in seiner Sitzung vom 16. März 2017 mit der Entscheidung und deren Folgewirkungen befasst. Dabei wurde die Notwendigkeit, Rechtsbeschwerde gegen das Urteil einzulegen, betont; insoweit unterstützt der Landkreistag die entsprechende Ankündigung von Herrn Minister Hauk. Andererseits wandte sich der Ausschuss deutlich ablehnend gegen die Pläne des Ministers, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald einzurichten und sich in den nächsten 14 Tagen durch das Kabinett einen entsprechenden Arbeitsauftrag erteilen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund sieht es der Ausschuss als dringend erforderlich an, neben den Aktivitäten des Landkreistags auch auf Ebene der Landkreise zeitnah politisch aktiv zu werden. Die Geschäftsstelle des Landkreistags hat daher eine Musterresolution mit Begründung entworfen, die für die Befassung in den Gremien Verwendung finden kann. Der o.g. Beschlussvorschlag sowie die nachfolgende Begründung entsprechen dem vom Landkreistag zentral zur Verfügung gestellten Text.

Weitere aktuelle Informationen werden in der Sitzung gegeben.

I. Stand des Kartellverfahrens

Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts (BKartA) vom Juli 2015 greift grundlegend in die Forstverwaltungsstrukturen des Landes Baden-Württemberg ein und würde bei Umsetzung zu einer Zerschlagung des bisherigen Betreuungsangebots von staatlicher/öffentlicher Hand für kommunale und private Waldbesitzer führen. Konkret wird dem Land – und damit auch den unteren Forstbehörden – untersagt, im Nichtstaatswald über 100 ha Betriebsgröße Nadelstammholz gebündelt für alle Waldbesitzarten zu verkaufen, Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreuen etc. sowie nichtkostendeckende Angebote für forstliche Tätigkeiten (Revierdienst, forsttechnische Betriebsleitung etc.) gegenüber nichtstaatlichen Waldbesitzern zu tätigen.

Nach Einlegung der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung durch das Land hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 15. März 2017 die Rechtsauffassung des BKartA vollumfänglich bestätigt und die Untersagungsverfügung für rechtmäßig erklärt.

II. Positionierung zum weiteren Vorgehen

In der Folge stehen jetzt zeitnah die Entscheidungen über das weitere Vorgehen an. Dabei handelt es sich zunächst um die Option der Rechtsbeschwerde gegen den OLG-Beschluss zum BGH.

1. Rechtsbeschwerde zum BGH

Folgende Argumente sprechen für die Rechtsbeschwerde zum BGH:

Mit Akzeptanz des aktuellen Beschlusses des OLG und damit mit Umsetzung der Untersagungsverfügung wäre die Einheitlichkeit in den Forststrukturen sowie in der Bewirtschaftung der Wälder nach anerkannt hohen Standards im Sinne ihrer Multifunktionalität (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) nicht mehr sichergestellt. Diese gravierenden Folgewirkungen für die Forstverwaltung im Land dürften sich nicht allein auf einen erstinstanzlichen Be-

schluss – hier obergerichtliche Entscheidung des OLG Düsseldorf – stützen. Vielmehr bedarf es zur Überprüfung der Rechtsauffassung des BKartA einer höchstinstanzlichen Entscheidung des BGH, um insoweit abschließende Rechtssicherheit zu erhalten.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die auf Basis der Untersagungsverfügung bzw. des OLG-Beschlusses angepassten Forststrukturen keinen dauerhaften Bestand haben würden, da – mangels abschließender rechtlicher Klärung – weitere Initiativen zur Eröffnung neuer Rechtsstreitigkeiten zu erwarten sind. Eine „vorläufige Forstorganisation“ wäre nach Entscheidung des BGH wieder überholt und eine erneute Strukturreform würde sich anschließen.

2. Rechtsbeschwerde zum BGH unter Beibehaltung der bestehenden Forststrukturen

Das MLR sieht die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald mit Verweis auf den Koalitionsvertrag auch unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens als politisch gesetzt an und strebt eine Umsetzung parallel zu einem etwaigen Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH an.

Folgende Argumente sprechen für die Einlegung der Rechtsbeschwerde unter Beibehaltung der bisherigen Strukturen bis zur abschließenden Entscheidung des BGH:

Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten im Land

Mit Einrichtung einer AöR für den Staatswald parallel zum Rechtsbeschwerdeverfahren würden Tatsachen geschaffen, ohne dass über die Reichweite des Kartellrechts im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wälder abschließend und damit rechtssicher entschieden ist.

Auch wenn der Koalitionsvertrag der Landesregierung das Ziel formuliert, den Staatswald in eine „leistungsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ zu überführen, darf eine diesbezügliche Umsetzung inhaltlich und zeitlich nicht unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens ergehen. Vielmehr muss eine etwaige Umorganisation der Forstverwaltung „aus einem Guss“ erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass für alle Waldbesitzer ein Betreuungsangebot vorgehalten wird – ohne „weiße Flecken“. Insoweit kann eine Umstrukturierung der Staatswaldbewirtschaftung gerade nicht losgelöst von den zukünftigen Strukturen in der Kommunal- und Privatwaldbewirtschaftung angegangen werden. Vielmehr bedarf es im Land einer Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten, die erst nach abschließendem Ausgang des Kartellverfahrens mit der Rechtsbeschwerde vor dem BGH entscheidungsreif ist.

Planungssicherheit für die forstlichen Beschäftigten

Auch im Sinne der Interessenslage der forstlichen Beschäftigten muss langfristige Planungssicherheit geschaffen werden. Es ist nicht zumutbar, die Beschäftigten in neue Strukturen (AöR) – verbunden mit einem Dienstherrwechsel – zu überführen bzw. auf verschiedene Organisationseinheiten (AöR / untere Forstbehörden) aufzuteilen, ohne ihnen jeweils langfristige berufliche Perspektiven bieten zu können.

Die Beschäftigten in den unteren Forstbehörden machen derzeit insgesamt rund 2.250 Stellen aus. Bei Gründung einer AöR für den Staatswald würden voraussichtlich 820 Waldarbeiter-Stellen und insgesamt 650 Stellen bestehend aus höherem, gehobenem und mittlerem Dienst an die AöR fallen.

Bei Bestand der sonstigen forstlichen Aufgaben auf Eben der unteren Forstbehörden (Betreuung Kommunal- und Privatwald einschließlich Hoheit) würden rund 780 Stellen bei den Landratsämtern verbleiben.

Bei Einrichtung einer AöR zum jetzigen Zeitpunkt könnten gegenüber den Beschäftigten keinerlei Aussagen getroffen werden, wie die „Restverwaltung“, sprich die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes über die unteren Forstbehörden, strukturell, organisatorisch und personell nach Abschluss des Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem BGH aussehen würde. Damit würde im Land eine „2-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der forstlichen Mitarbeiter entstehen: Die „Förster 1. Klasse“ wären in der vermeintlich beständigen AöR für den Staatswald, die „Förster 2. Klasse“ würden in den vermeintlich unsicheren Strukturen der unteren Forstbehörden verbleiben.

Auch insoweit bedarf es daher einer Gesamtlösung in der Forstverwaltung, die den Beschäftigten dauerhaft verlässliche Strukturen liefert. Diese Verlässlichkeit kann aber erst nach abschließendem Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem BGH entstehen.

Ergänzender Hinweis:

Bemerkenswert ist der Umgang des OLG Düsseldorf mit der erst vor Kurzem erfolgten Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Der Bundesgesetzgeber hatte sie u.a. mit dem ausdrücklichen Ziel vorgenommen, auf das anhängige Kartellverfahren Einfluss zu nehmen. Das OLG führt dazu aus: Zwar habe der Gesetzgeber den Verkauf von Holz und die Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgenommen, so dass kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht vorliege. Die Kompetenz, Ausnahmen vom europäischen Kartellverbot zu regeln, habe die Bundesrepublik aber nicht. Die neu eingeführte Vorschrift im BWaldG sei deshalb europarechtswidrig und nicht zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen

Keine.